

Anl. 4 MMHmZV

MMHmZV - Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Zeugnisverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Anlage 4

Bezeichnung und Adresse des Rechtsträgers der

Ausbildungseinrichtung sowie DVR-Nummer

ZEUGNIS

Herr/Frau1.....,
geboren am in
hat die verkürzte Ausbildung zum medizinischen Masseur / zur medizinischen Masseurin1 für
Masseure/Masseurinnen1 gemäß § 26 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz
(MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002, in Verbindung mit der Medizinischer Masseur- und
Heilmasseur-Ausbildungsverordnung (MMHm-AV), BGBl. II Nr. 250/2003, absolviert und die
praktische Ausbildung

.....2.

Er/Sie1 hat hiermit die Berechtigung zur Berufsausübung als medizinischer Masseur /
medizinische Masseurin1 erlangt und ist zur Führung der Berufsbezeichnung

„medizinischer Masseur“ / „medizinische Masseurin“1

berechtigt.

....., am

.....

(Der/Die fachspezifische und organisatorische Leiter/in1)

Rundstempel

des Rechtsträgers

der Ausbildungseinrichtung

1 Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

2 „ausgezeichnet bestanden“ oder „bestanden“ gemäß § 15 Abs. 3 MMHm-AV – Zutreffendes einfügen.

In Kraft seit 01.12.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at